

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	08.12.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	15.12.2005	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Neufassung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 12.10.1987**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Nach § 8 KAG sollen die Gemeinden für die Verbesserung, Erweiterung und Herstellung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (mit Ausnahme der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) von den GrundstückseigentümerInnen Beiträge erheben. Die Grundlage der Beitragserhebung bildet jeweils die örtliche Straßenbaubeitragsatzung.

Die Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Gladbeck datiert vom **12. Oktober 1987**.

Diese Satzung entsprach inhaltlich den Vorgaben der Mustersatzung des Innenministers aus dem **Jahre 1971** (Rd.Erl. d. Innenministers vom 28. Mai 1971 – III B 1 – 4/10 – 3740/71).

Die im Laufe der Jahre immer differenzierter gewordene Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht und die Anforderungen einer bürgerorientierten und effizienten Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf übersichtliche und verständliche Normen macht es nun erforderlich, die bisherigen Satzungsregelungen den aktuellen Entwicklungen, anzupassen.

Der Städte- und Gemeindebund hat nach intensiver Diskussion mit Fachrichtern und Praktikern ein Satzungsmuster entwickelt, welches den vorgenannten Anforderungen gerecht werden soll. Der Innenminister hat bestätigt, dass das neu konzipierte Satzungsmuster keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes von Oktober 2003 wurde die derzeit in Gladbeck gültige Straßenbaubeitragsatzung inhaltlich und strukturell wie nachfolgend dargestellt, überarbeitet:

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

1. Die Regelungen in § 2 Abs. 3, 2. Satz der alten Satzung über die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für die Herstellung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Straßen bei Mischkanalisation genügen nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung. Der bisher festgelegte pauschale Anteil von 20 % der Herstellungskosten für den Abwasserkanal, der der Oberflächenentwässerung zugerechnet wurde, kann entfallen. Dieser Kostenanteil wird nun durch eine Fiktivberechnung nach der vom Oberverwaltungsgericht Münster entwickelten Zwei-Kanal-Methode berechnet, ohne dass es hierzu einer speziellen Vorgabe in der Satzung bedarf.
2. Die in der bisherigen Satzung in § 3 normierten anrechenbaren Ausbaubreiten der einzelnen Teileinrichtungen wie Fahrbahnen, Radwege und Parkstreifen entsprechen nicht mehr den nach den Straßenbaurichtlinien üblichen Ausbaustandards bzw. den Vorgaben, die z.B. in Bezug auf die Radwege eine Benutzungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung auslösen. Deshalb wurden in der neuen Satzung die Breiten den üblichen Ausbaustandards angeglichen.
3. Für selbständig benutzbare Abschnitte kann der in der alten Satzung in § 2 Abs. 4 vorgesehene Ratsbeschluss, der die gesonderte Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes für selbständig benutzbare Abschnitte legitimieren soll, entfallen, da rechtsformal der „weite Anlagenbegriff“ in § 1 der Beitragssatzung diesen entbehrlich macht.
4. Die Beteiligung der Anlieger an den Ausbaurkosten wurde an die durch Straßenbaumaßnahmen erzielte Vorteilslage angepasst. Die Vorgabe der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes sieht eine Anpassung von bis zu 30 Prozentpunkten als angemessen vor.  
Die neue Satzung normiert bei allen Straßentypen und Teileinrichtungen eine Erhöhung um den Mindestsatz von 10 Prozentpunkten.
5. Die in der bisherigen Satzung in § 4 normierten vom-Hundert-Sätze zur Berechnung des Maßes der Grundstücksnutzung sind durch Faktoren ersetzt worden. Für eine mehr als sechsgeschossige Bebauung wurde eine Faktorerhöhung von 0,1 pro Geschoss hinzugefügt.
6. In der bisherigen Satzung war in § 6 dem Rat die Entscheidung über die Kostenspaltung vorbehalten, da die Anordnung der Kostenspaltung kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Es konnte jedoch durch Satzung etwas anderes bestimmt werden. Aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens und der dadurch erzielten schnelleren Abwicklung der Beitragsabrechnungen wird nun die Zuständigkeit auf den Bürgermeister übertragen.
7. In der bisherigen Satzung war im § 7 der Tatbestand der Vorausleistung geregelt. Neu hinzugekommen ist nun auch die Ablösung, die beinhaltet, dass vor Entstehung der Beitragspflicht der Straßenbaubeitrag durch vertragliche Vereinbarung vom Beitragspflichtigen abgelöst werden kann. Das Rechtsinstitut der Ablösung ist im Beitragsrecht allgemein anerkannt, zur Rechtswirksamkeit bedarf es jedoch einer Regelung in der Beitragssatzung.

8. Die Regelungen im Paragraphen 9 der neuen Satzung wurden zusätzlich aufgenommen. Sie dienen lediglich der Verdeutlichung der Rechtslage.

**Im Einzelnen können die Änderungen in der als Anlage 1 beigefügten synoptischen Darstellung der bisherigen und geänderten Beitragssatzung nachvollzogen werden.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die zu erwartenden jährlichen Mehreinnahmen dürften geschätzt eine Gesamtsumme von etwa 25.000 € pro Jahr betragen, wobei insbesondere die finanziellen Auswirkungen stark abhängig sind von den abrechnungsfähigen Ausbaumaßnahmen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Mehreinnahmen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der Beitragssatzung erzielt werden. Nach dem Beitragsrecht ist die Satzung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Ausbaumaßnahme wirksam ist, d.h. zum Zeitpunkt der Schlussabnahme nach der Verdingungsordnung. Die bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Beitragssatzung bereits ausgebauten Straßen, müssen nach den Regelungen der bisherigen Satzung abgerechnet werden.

Demnach können die Mehreinnahmen erst in frühestens zwei Jahren realisiert werden.

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Roland)

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: